

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 78.242 vom 20. Januar 1999

A. 71.495/XIII-183

In der Rechtssache : 1. **Die Vereinigung ohne Erwerbszweck "VEREINIGUNG ZUR ERLANGUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES BELGIENS ALS REGION UND GEMEINSCHAFT - VEG",**

Stendrich 131
4700 Eupen,

2. **SCHOLZEN** Norbert,
Lascheterfeld 5
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 3. Oktober 1996 eingereichten Klageschrift, mit der die Vereinigung ohne Erwerbszweck "VEREINIGUNG ZUR ERLANGUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES BELGIENS ALS REGION UND GEMEINSCHAFT - VEG" und Norbert SCHOLZEN die Nichtigkeitserklärung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Oktober 1995 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und

Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien beantragen;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 15. September 1997 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 15. Juli 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 28. September 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn PANKERT, Vorsitzender, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn, den Kläger SCHOLZEN, und von Frau B. TÖLLER, loco Herrn ORBAN, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß im Belgischen Staatsblatt vom 25. September 1996 ein Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Oktober 1995 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und

Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien veröffentlicht worden ist, der vom 1. Juni 1992 wirksam ist; daß es sich um den angefochtenen Akt handelt;

In der Erwägung, daß im Belgischen Staatsblatt vom 17. Oktober 1996 ein Erlaß vom 30. April 1996 zur Abänderung des Erlasses vom 9. Oktober 1995 veröffentlicht worden ist; daß die Kläger in einem Brief vom 24. Oktober 1996 die Ausdehnung ihrer Klage auf diesen Erlaß beantragt haben;

In der Erwägung, daß im Belgischen Staatsblatt vom 27. Juni 1997 ein Erlaß vom 2. Dezember 1996 veröffentlicht worden ist, der den Erlaß vom 9. Oktober 1995 ersetzt; daß die Kläger in einem Brief vom 5. Juli 1997 auch die teilweise Nichtigerklärung dieses neuen Erlasses beantragt haben;

In der Erwägung, daß diese verschiedenen Erlasse Anlagen in deutscher und französischer Sprache enthalten;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei eine auf Mangel an Interesse beruhende Unzulässigkeitseinrede geltend macht;

In der Erwägung, daß die Bezeichnung der Vereinigung ohne Erwerbszweck "VEREINIGUNG ZUR ERLANGUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES BELGIENS ALS REGION UND GEMEINSCHAFT" laut Artikel 3 ihrer Satzung auf ihre Zielsetzung hinweist; daß sie behauptet, dafür sorgen zu müssen, daß die Gesetze des Belgischen Staates unter anderem im Sprachbereich eingehalten werden;

In der Erwägung, daß die Vereinigungszielsetzung der ersten Klägerin besonders umfassend ist; daß, damit die Vereinigung ein Interesse an einer Klageerhebung vor dem Staatsrat nachweisen kann, dieses Interesse kollektiv

sein muß, ohne mit dem allgemeinen Interesse gleichgesetzt werden zu können; daß der Einsatz für eine korrekte Anwendung der Gesetze in der vorliegenden Angelegenheit mit einer Popularklage gleichzusetzen ist und den Erfordernissen von Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht entspricht;

In der Erwägung, daß der zweite Kläger Mitglied des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft war und erklärt hat, in dieser Eigenschaft, - die er mittlerweile verloren hat, - auf Nichtigerklärung zu klagen;

In der Erwägung, daß keiner der Kläger das gesetzlich erforderliche Interesse nachweist; daß die Klage unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 8.000 Franken, werden zu Lasten der Kläger in Höhe von je 4.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer am 20. Januar 1900 neunundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.